

► Schutzimpfung

STIKO veröffentlicht neue Influenza-Impfempfehlung

Die ständige Impfkommission (STIKO) hat in den Epidemiologischen Bulletins Nr. 34 bis 36 ihre aktuellen Impfempfehlungen veröffentlicht. Die Änderungen betreffen u. a. die Influenza-Impfung bei der von der Zulassung von LAIV abgedeckten Altersgruppe der 2- bis 17-Jährigen. Weitere Änderungen und Hintergrundinformationen lesen Sie auf Seite 16 dieser Ausgabe.

Bereits zur Influenza-Saison 2016/2017 hatte die STIKO die Empfehlung, Kinder von zwei bis sechs Jahren bevorzugt mit dem nasal zu applizierenden Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) zu impfen, ausgesetzt (Details in AAA 11/2016, Seite 13). Die Empfehlung wurde nun endgültig zurückgenommen. Die STIKO empfiehlt nunmehr für die gesamte von der Zulassung von LAIV abgedeckte Altersgruppe der 2- bis 17-Jährigen gleichberechtigt entweder die Anwendung des LAIV oder eines intramuskulär zu applizierenden Impfstoffs, sofern die Indikation für eine Impfung gegen Influenza besteht. Ausnahme: In Situationen, in denen die Injektion des inaktivierten Impfstoffs problematisch ist (z. B. bei Spritzenphobie oder Gerinnungsstörungen) empfiehlt die STIKO präferenziell LAIV. Hier wird abzuwarten sein, wie der G-BA in der Schutzimpfungs-Richtlinie mit dieser präferenziellen Empfehlung umgehen wird.

BEACHTEN SIE I Nur die in der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgeführten Impfungen gehören grundsätzlich zum Leistungsumfang in der GKV. Darüber hinausgehende Impfungen können von Krankenkassen als Satzungsleistungen vorgesehen werden.

► G-BA

Hyperbare Sauerstofftherapie bei schwerem diabetischem Fußsyndrom künftig Kassenleistung

Seit 2008 können Patienten mit schwerem diabetischem Fußsyndrom mit der hyperbaren Sauerstofftherapie (HBO) behandelt werden, allerdings nur im Rahmen einer stationären Behandlung. Am 21.09.2017 hat nun der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen, die HBO bei schwerem diabetischem Fußsyndrom auch im Rahmen einer ambulanten Behandlung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen.

Die sehr aufwendige und zeitintensive Behandlung darf aber erst dann angewendet werden, wenn die vielfältigen anderen Maßnahmen der Standardtherapie erfolglos geblieben sind. Zudem wird die ambulante HBO an die Überweisung durch bestimmte, hierfür besonders qualifizierte Facharztgruppen geknüpft. Die Beschlüsse werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und treten nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Anschließend hat der Bewertungsausschuss sechs Monate Zeit, entsprechende Abrechnungspositionen in den EBM aufzunehmen. Virulent wird die Verordnung folglich frühestens im zweiten Halbjahr 2018.

Verordnung frühestens ab Mitte 2018

Beitrag auf Seite 16
dieser Ausgabe